

Stellungnahme von UNHCR bezüglich der Fragen der niederländischen Regierung zu den Vertriebenen aus Srebrenica, die sich gegenwärtig in den Niederlanden aufhalten

UNHCR beschäftigt sich gegenwärtig mit den Fragen der Rückkehrmöglichkeiten von Flüchtlingen nach Srebrenica und in die umliegende Region. Es ist notwendig, die Fragestellung der Rückkehr dieser Menschen von zwei Perspektiven aus zu bewerten:

- Rückkehr in die Gemeinden und Städte
- Rückkehr in die Situation von Binnenvertriebenen in der Föderation

1. Rückkehr in die Gemeinden und Städte

Menschen, die bisher vorübergehenden Schutz genossen haben, und denen "aufgrund früherer Verfolgung" weiterhin zwingende Gründe zur Rückkehr nach Bosnien und Herzegowina entgegenstehen, sollten Lösungen in ihren Gastländern angeboten werden, unabhängig von dem Zeitpunkt, an dem diese Personen fliehen mussten. Solch eine Lösung würde den grundlegenden humanitären Prinzipien, inklusive der 1951 in den Flüchtlingskonvention festgehaltenen Grundsätzen in der Weise entsprechen, dass eine Person aufgrund schwerwiegender früherer Verfolgung weiterhin internationalen Schutzes bedarf.

Es wird davon ausgegangen, dass von diesen Menschen, die unter schlimmsten Verfolgungen leiden mussten, die auch von der örtlichen Bevölkerung ausgingen, nicht erwartet werden kann, nach Bosnien und Herzegowina zurückzukehren. Abgesehen von schwerwiegenden humanitären Gesichtspunkten sind viele der für die Verfolgung Verantwortlichen in Bosnien und Herzegowina nach wie vor auf freiem Fuß. Manche von ihnen haben sogar Positionen bei den örtlichen Behörden inne. In Srebrenica ist es zudem höchst wahrscheinlich, dass Rückkehrern von ihren früheren Feinden mit gewalttätigen Handlungen begegnet wird. Tatsächlich äußerte eine Frau vor kurzem in einem Interview, dass sie während eines Besuches den Mann sah, der sie und ihre Kinder im Juli 1995 auf einen Lastwagen trieb.

Gegenwärtig ist UNHCR der Auffassung, dass es nicht angebracht ist, nach Srebrenica oder in die umliegende Region zurückzukehren. Die Lage (Sicherheit) ist nach wie vor prekär. Es ist kaum möglich, die Rückkehr überhaupt aufrecht zu erhalten. Von ursprünglich 27.572 Bosniern, der insgesamt 36.666 Menschen zählenden Volksgruppe, ist bisher nicht einer dauerhaft zurückgekehrt. Obwohl in den örtlichen Verwaltungen Bosnier arbeiten (sie reisen täglich aus Tuzla an) und die internationale Polizeitruppe (IPTF) 24 Stunden präsent ist, bleibt es fraglich, ob Menschen zurückkehren wollen oder werden.

Ebenso wie in anderen Regionen Bosnien und Herzegowinas konnten für Rückkehrer bisher keine Voraussetzungen geschaffen werden. UNHCR hat im wesentlichen Interviews mit Frauen aus Srebrenica im Rahmen eines Projektes geführt, das sich mit der Rückkehr von Minderheitenangehörigen befasst (Aussichten auf Rückkehr und Integration). Obwohl die Vertriebenen aus Srebrenica zu einer hoch politisierten Gruppe zählen, wurde generell festgestellt, dass Frauen mit vermissten oder verstorbenen Gatten ihre Ängste und Ungewissheit sowie das Gefühl der sozialen Isolation und

Verlassenheit zum Ausdruck brachten. Der Großteil hatte nicht den Wunsch, zurückzukehren. Schon die Angst, allein zurückkehren zu müssen, wurde immer als einer der Hauptgründe gegen die Rückkehr genannt. Viele Frauen drückten ihren Widerwillen gegen die Rückkehr an einen Ort aus, an dem ihre Gatten, Väter und Söhne ermordet wurden. Die Sorgen über die Rückkehr war oft verbunden mit dem Bedenken wegen ihres Status' als alleinstehende, traumatisierte Frauen.

Gerade psychologische Traumata sind eines der größten Hindernisse für die Rückkehr. Für die Überlebenden der Geschehnisse in Srebrenica mag dies wohl das herausragendste Hindernis für die Rückkehr sein. Viele der Frauen erlitten ein extremes Trauma - das Trauma der Flucht wegen der unmittelbaren Bedrohung des Lebens. Nach *initial trauma* waren sie ferner der Isolation und bedrückenden sozialen Umständen ausgesetzt. Viele von ihnen mussten das erste Mal in ihrem Leben allein für sich und ihre Familien sorgen.

Im Sinne der freiwilligen, sicheren und würdevollen Rückkehr nach Annex 7 des Abkommens von Dayton sowie der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 wird nochmals darauf hingewiesen, dass ehemaligen Inhaftierten in Gefängnissen oder Konzentrationslagern, Opfern von Gewalt, inklusive sexueller Übergriffe, ebenso wie traumatisierten Personen Schutz und alternative dauerhafte Lösungen, also auch die langfristige Integration in die Gastländer angeboten werden sollten. UNHCR vertritt die Auffassung, dass gerade traumatisierte Menschen als anfälligste Gruppe, weiterhin internationalen Schutzes bedürfen. Bei diesen Menschen besteht zudem eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass sie nach der Rückkehr aufgrund in der Vergangenheit erlittenen Verfolgungen und ihres instabilen emotionalen Zustandes erneut oder stärker traumatisiert werden. Ihre Anfälligkeit ist noch größer, wenn weitere Faktoren wie Alter, Armut o.ä. hinzukommen.

2. Rückkehr in die Situation von Binnenvertriebenen in der Föderation

UNHCR lehnt die Rückkehr von Flüchtlingen in die Situation eines Binnenvertriebenen ab, es sein denn, sie beruht auf einer freiwilligen und gut informierten Entscheidung.

In Bezug auf die Rückkehr in die Binnenvertreibung weist UNHCR darauf hin, dass Vertriebene und Flüchtlinge ihren (vorübergehenden) Aufenthaltsort unabhängig von ihrem früheren Wohnsitz wählen können, vorausgesetzt, dass die folgenden Kriterien erfüllt werden:

- die Rückkehr ist freiwillig;
- die Eigentumsrechte anderer werden respektiert;
- der Entschluss zur Rückkehr basiert auf einer Entscheidung aufgrund ausreichender Informationen über den angestrebten Ort zur Ansiedlung und den zur Verfügung stehenden Wohnraum (neu errichtete oder bereits bestehende Unterkünfte);
- unter Berücksichtigung der gegebenen Aufnahmekapazitäten (und der Tatsache, dass sich einzelne örtliche Behörden gegen die Integration einzelner Personen richten);

- sowie unter Berücksichtigung der politischen Verhältnisse bezüglich der Ansiedlung vor Ort und unter Vermeidung *feindlicher Ansiedlungen* (der unfreiwilligen Ansiedlung von Personen in Unterkünften, die Eigentum der jeweils anderen ethnischen Gruppe sind, mit dem Ziel, die Kontrolle über das Gebiet zu erlangen und die Rückkehr Minderheitenangehöriger zu verhindern).

Während die Aufnahme-Gemeinden in Bosnien und Herzegowina (besonderes Sarajevo und Tuzla) Flüchtlingsfrauen aus Srebrenica 1995 nach ihrer Flucht anfänglich anboten, sie finanziell und durch die Bereitstellung von Unterkünften zu unterstützen, ist es sehr unwahrscheinlich, dass die nach Srebrenica zurückkehrenden Frauen diese Unterstützungen erhalten werden. Nach Aussage des Zentrums für Vertriebene wird den Frauen aus Srebrenica keine besondere Behandlung zuteil. Da in Tuzla ein genereller Mangel an Unterkünften herrscht, ist die einzige Möglichkeit, zu einer Unterkunft zu kommen, sie zu mieten (150 bis 300 DM / Monat). Das bedeutet gleichzeitig, dass keinerlei Versorgung mit Lebensmitteln gewährleistet ist, da der *Catholic Relief Service* nur die Menschen in Sammelunterkünften versorgt. Vertriebene in privaten Unterkünften sind auf sich allein gestellt. Hinsichtlich der Gesundheitsversorgung müssen sich die Frauen aus Srebrenica ebenso wie andere Flüchtlinge an den Kosten für die medizinische Versorgung beteiligen. Gewöhnlich wird nur die *primary health care* getragen. Für weitergehende Behandlungen müssen die vollen Kosten übernommen werden.

3. Zusammenfassung

UNHCR rät von der Rückkehr alleinstehender Frauen nach Srebrenica an ihren Vorkriegswohntort oder in die Binnenvertreibung ab. Srebrenica und die umgebende Region ist gegenwärtig nicht sicher für Angehörige von Minderheiten. Diese Menschen (und insbesondere anfällige Personen) bedürfen weiterhin internationaler Unterstützung. UNHCR warnt davor, Flüchtlinge in die Situation von Binnenvertriebenen zurückzuführen. Für freiwillige Rückkehrer sollten die Gastländer den Betroffenen Möglichkeiten anbieten, in dem sie die Rückkehrer ausreichend über die Situation vor Ort informieren sowie für eine ausreichende materielle und/oder medizinisch und soziale Versorgung und wirtschaftliche Absicherung sorgen.

Für weitere Informationen über die allgemeine Situation von Binnenvertriebenen, siehe die UNHCR-Studie „Besonders anfällige Personen: die Notwendigkeit fortgesetzter internationaler Unterstützung angesichts der Reintegrationsprobleme bei der Rückkehr“ (UNHCR Sarajevo, November 1999).

UNHCR Sarajevo
8. März 2000

Inoffizielle Übersetzung
UNHCR Berlin